

Gesetzeswerk: Kommunale Wahlbeamte sind als Teil der vollziehenden Gewalt dem Gemeinwohl verpflichtet. Verstoßen sie gegen geltendes Recht, verlieren sie in Brandenburg ihre Wählbarkeit.

Beamtenrecht

# Korruption ist keine Bagatelle

Vorbestrafte Bewerber für kommunale Spitzenämter sind nun auch in Brandenburg nicht wählbar. Der Ausschluss gilt für die Dauer von fünf Jahren nach Verurteilung. Der Landtag hat die Änderung des Kommunalwahlgesetzes beschlossen. Sie stärkt das Vertrauen in die Verwaltung.

er Fall sorgte weit über die Grenzen der Stadt Guben (Brandenburg) an der deutsch-polnischen Grenze hinaus für Aufsehen: Dort wählten die Bürger im Frühsommer vergangenen Jahres einen ehemaligen Amtsinhaber wieder zum Bürgermeister. Dieser war jedoch – was allseits bekannt war – ein Jahr zuvor wegen Korruption rechtskräftig zu einer Bewährungsstrafe von eineinhalb Jahren verurteilt worden. Seine Wähler schien das nicht zu stören.

Die Stadtverordnetenversammlung musste seinen Amtsantritt durch ein Dienstgeschäftsführungsverbot untersagen. Mittlerweile hat der Landrat des Landkreises Spree-Neiße ein Disziplinarverfahren eingeleitet und den neugewählten Bürgermeister vorläufig des Dienstes enthoben. Derzeit wehrt sich dieser dagegen vor Gericht.

Um Fälle wie diesen künftig zu verhindern, hat der Landtag Brandenburg auf Initiative der Grünen Anfang März 2017 eine Änderung im Kommunalwahlgesetz beschlossen. Danach sind Personen von der Wählbarkeit zum hauptamtlichen Bürgermeister ausgeschlossen, wenn sie we-

gen einer vorsätzlichen Tat durch ein Gericht in Deutschland, einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, die bei Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge haben würde (§ 65 III Nr. 4 BbgKWahlG).

Dieser Ausschluss ist auf die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft des Strafurteils beschränkt. Diese Befristung gilt jetzt auch für den Ausschluss der Wählbarkeit ehemaliger Beamter, die durch ein gerichtliches Disziplinarurteil aus dem Beamtenverhältnis entfernt, denen das Ruhegehalt aberkannt oder gegen die durch die Europäische Union, einen anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist. Zuvor waren diese ehemaligen Beamten

der gemeinderat 4/17

zeitlich unbeschränkt von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Entsprechendes gilt auch für die Wählbarkeit zum Landrat in den Landkreisen.

#### **AUSSCHLUSS VON ÖFFENTLICHEM AMT**

In den Kommunalwahlgesetzen aller Bundesländer gibt es bereits Regelungen, wonach Bewerber von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, wenn sie die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch ein Strafurteil verloren haben. So sind Personen nicht wählbar, wenn sie wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurden (§ 45 I StGB). Haben sie ein Vergehen begangen, das mindestens mit einem Jahr Freiheitsstrafe geahndet wird, muss angeordnet werden, dass sie kein öffentliches Amt ausüben (§ 45 II StGB) oder in öffentlichen Angelegenheiten wählen dürfen (§ 45 V StGB).

Nach den Kommunalwahlgesetzen mancher Länder sind auch Personen von der Wählbarkeit ausgeschlossen, die in einem Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt oder deren Ruhegehalt durch Disziplinarurteil aberkannt worden ist. Oft greift aber auch diese Vorschrift nicht ein. Denn die disziplinarrechtliche Verfolgung von Dienstvergehen – auch der kommunalen Wahlbeamten – unterliegt verschiedenen Komplikationen: So ist im Bund und in den meisten Bundesländern eine Disziplinarklage erforderlich, um Beamten bei schweren Dienstvergehen aus ihrem Amt zu entfernen.

Je nach Organisation und Belastung der Verwaltungsgerichte vergehen allein für die gerichtlichen Verfahren Jahre. In den meisten Bundesländern muss das Disziplinarverfahren zudem ausgesetzt werden, wenn gegen den Beamten in gleicher Angelegenheit im Strafverfahren Anklage erhoben wird.

In vielen Fällen folgt die disziplinarrechtliche Bewältigung eines innerdienstlichen Fehlverhaltens deshalb erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung. Praktisch kommt es in den meisten Korruptionsfällen noch nicht einmal zu einer disziplinarischen Dienstentfernung. Nach dem Beamtenstatusgesetz verlieren Beamte ihre Rechte aus dem Beamtenverhältnis, wenn sie wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt werden,

bei einer Verurteilung etwa wegen Bestechlichkeit genügen sechs Monate. Zu einer disziplinarischen Dienstentfernung kommt es dann nicht mehr.

Deshalb kann es passieren, wie in Guben geschehen, dass ein rechtskräftig verurteilter, ehemaliger Beamter erneut in ein kommunales Spitzenamt gewählt und damit in ein neues Beamtenverhältnis berufen wird. Nach erfolgreicher Wahl und Amtsantritt muss wegen der Straftaten, die er in seinem früheren Beamtenverhältnis begangen hat, gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeléitet werden.

In Brandenburg hatte es daher die Landtagsfraktion der Grünen als Irreführung der Wahlbevölkerung empfunden, wenn Personen gewählt werden dürfen, die das Amt aber gar nicht ausüben werden. Hinzu kommt, dass die erneute Wahl eines rechtskräftig verurteilten und aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassenen Wahlbeamten dann ein kommunales Spitzenamt über Jahre hinweg blockiert.

#### **BINDUNG AN RECHT UND GESETZ**

Derartige Situationen werden durch Regelungen wie in Baden-Württemberg, Sachsen und nun auch in Brandenburg vermieden. Die kommunalen Wahlgesetze schließen einen Bewerber für die Wählbarkeit für ein kommunales Spitzenamt von vornherein aus, wenn dieser wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge gehabt hätte.

Diese Regelungen sind zu begrüßen: Wenn Bewerber ihr vormaliges Amt nach dem Beamtenstatusgesetz verloren haben, gibt es keine Rechtfertigung, warum sie zur unmittelbaren Wiederwahl antreten und das Amt weiter ausüben dürfen.

Verfassungsrechtliche Bedenken gibt es dagegen nicht. Der Ausschluss der Wählbarkeit wird durch das geschützte Vertrauen der Allgemeinheit in die Funktionsfähigkeit der rechtsstaatlichen Verwaltung und das Ansehen des Beamtentums gerechtfertigt. Kommunale Wahlbeamte unterscheiden sich in ihrer Funktion als Teil der vollziehenden Gewalt nicht von den Laufbahnbeamten. Die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und die Berücksichtigung des Gemeinwohls sind Leitlinien jeder Verwaltung, auch der Kommunalverwaltung.

## 

Die nächste Kommunalwahl in Schleswig-Holstein findet am 6. Mai 2018 statt. Diesen Termin hat die Landesregierung in Kiel Mitte März festgelegt. Die Landesverbände der im Landtag vertretenen Parteien und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände haben gegen den Termin keine Einwände erhoben. Die Bürger im nördlichsten Bundesland werden alle fünf Jahre zu Gemeindeund Kreiswahlen aufgerufen; die letzten fanden am 26. Mai 2013 statt, Damals waren rund 2,35 Millionen Menschen wahlberechtigt, die Wahlbeteiligung betrug 46,7 Prozent.

### **DER AUTOR**

Prof. Dr. Klaus Herrmann ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Partner der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte in Potsdam (www.dombert.de)



Jetzt bestellen: info@pro-vs.de (Betreff "WAHLEN gewinnen")